

An unsere Partner !

Kematen/Krems, Mai 2017

CPR Bauproduktenverordnung 305/2011/EU

Sehr geehrte Damen und Herren !

Am 1.7.2017 tritt die Bauproduktenverordnung 305/2011/EU (CPR) in Kraft. Da hier die unterschiedlichsten Aussagen und Meinungen vertreten werden, hier die Sicht aus einigen Lieferantenschreiben zusammengefasst:

1. Die BauPVO EN 50575 richtet sich in erster Linie an **Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer** in die EU.
2. Klassifizierung von Kabeln als Bauprodukte

Entsprechend der Definition der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs gilt ein Kabel nur dann als Bauprodukt im Sinne der Bauprodukteverordnung, wenn es nicht ohne Bauarbeiten aus dem Gebäude entfernt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei unter Putz oder in fest installierten Kabelkanälen verlegten Kabeln. Mittels Steckverbindungen oder einfachen Schraub- oder Klemmverbindungen angeschlossene Kabel (Lampenkabel, Kabel zur Spannungsversorgung von Maschinen und Anlagen etc.) gelten dagegen nicht als Bauprodukt und werden somit auch nicht von der Bauprodukteverordnung erfasst. Auf diese finden somit weder die Dokumentations- und Informationsanforderungen der Bauprodukteverordnung, noch die diese konkretisierenden Anforderungen der EN 50575 Anwendung.

3. Umsetzungsfrist der EN 5057

Die EN 50575 ist zwar zum 01.07.2016 in Kraft getreten, für ihre Anwendung gilt jedoch eine Umsetzungsfrist bis 30.06.2017. Sie verlangt eine Prüfung, Zertifizierung und Kennzeichnung der Ware, die nach dem 01.07.17 das Herstellerwerk verlässt bzw. in den Verkehr in die EU gebracht wird.

Bis zum 30.06.2017 erstmals in der EU in Verkehr gebrachte Produkte benötigen somit keine Dokumentation nach Bauprodukteverordnung und EN 50575.

4. Weiterverkauf von Kabeln nach dem 01.07.2017

Die Umsetzungsfrist bis zum 01.07.2017 bezieht sich auf erstmals in der Europäischen Union in Verkehr gebrachte Ware. Entscheidend für die Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen ist damit der Zeitpunkt der ersten **Auslieferung** vom Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer an den jeweiligen Kunden in der EU.


Wird ein Produkt also vor dem 01.07.2017 in Verkehr gebracht, ohne die Anforderungen der Bauprodukteverordnung zu erfüllen, und nach diesem Zeitpunkt innerhalb der EU weiterverkauft, so verhält sich der Wiederverkäufer absolut rechtmäßig: Da das Kabel bereits normen- und richtlinienkonform in den Verkehr gebracht wurde, können die nachfolgenden Händler in der Vertriebskette das Kabel auch nach dem 01.07.2017 ohne die Pflichtangaben und Dokumente nach Bauprodukteverordnung weiterveräußern.

5. Ware, die ab dem 01.07.2017 klassifiziert und gekennzeichnet ist, werden wir mit den entsprechenden Markierungen weitergeben. Die entsprechende DoP-Nummer und Brandklasse wird auf dem Lieferschein bzw. auf den Etiketten vorhanden sein.

Betreffend Anwendung und Umsetzung dieser BPVO (welche Brandklasse wo eingesetzt werden soll) wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde bzw. Interessensvertretung (Innung).

Wir werden uns selbstverständlich weiterhin informieren und Sie von eventuellen neuen Erkenntnissen in Kenntnis setzen. Möglicherweise haben Sie bis dorthin eine genauere Information seitens Ihrer Vertretungen in den entsprechenden Gremien.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Burger Andreas